TOP 12.1 - Anlage 4

Kreis Segeberg
Der Landrat

Soziales, Jugend, Bildung, Gesundheit
- Kita, Jugend, Schule, Kultur -
Ihr Ansprechpartner:
Herr Brinker
Zimmer: 343 Haus: A
Telefon: 04551/951-343
Telefax: 04551/951-583
E-Mail: frank.brinker@kreis-se.de

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt
Herrn Oberbürgermeister
Hans-Joachim Grote
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Stadtverwaltung Norderstedt
29. JAN. 2016

Az.: 51.10 / Kita
(bitte stets angeben)

Datum: 26.01.2016

Erlass zur Förderung der Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen des Landes Schleswig-Holstein vom 26.03.2015
Ihr Schreiben vom 15.07.2015
Meine Zwischennachricht vom 10.08.2015

1) Bildg Ausschuss
2) 42 mit der Bitte um Beantwortung der Frage
Rol 2.2.16

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Grote,

im Rahmen der intensiven Prüfung der Richtlinie des Kreises Segeberg für die Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen und der daraus folgenden Änderung der Richtlinie hat mein KiTa-Team, insbesondere die KiTa-Aufsicht und die Sachbearbeitung Betriebskostenförderung, Ihr Anliegen gemäß Ihrem Schreiben vom 15.07.2015 umfangreich geprüft.

Mit dem § 18 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 10.12.2014 ist grundsätzlich die gesetzliche Möglichkeit geschaffen worden, die Zuweisung des Landes zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen auch an Träger von offenen Ganztagsschulen (OGS) weiterzuleiten. Hierauf stellen Sie in Ihrem o. g. Schreiben ab. Bevor ich jedoch meine Richtlinie für die Betriebskostenförderung von Kindertageseinrichtungen ändern kann, sind folgende Probleme zu lösen:

I.) Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII muss jeder Träger von Einrichtungen, die Leistungen nach SGB VIII erbringen (z. B. Horte), eine **Vereinbarung über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** schließen. Diese Rechtsnorm findet aber auf OGS keine Anwendung. Diese wichtige Voraussetzung müsste explizit gefordert worden.

II.) Nach Ziff. II. 2. der Betriebskostenförderrichtlinie muss jede hiernach zu fördernde Ein-

richtung im **Bedarfsplan** nach § 7 KiTaG aufgenommen sein. OGS und somit auch offene Ganztagsgrundschulen (OGGS) sind nicht im Bedarfsplan enthalten. Grundsätzlich könnte diese Förderungsvoraussetzung umgangen werden, dieses würde jedoch der Förderstruktur der Richtlinie widersprechen. Zusätzlich könnten dann auch andere kindertagesstättenähnliche Einrichtungen, die nicht im Bedarfsplan enthalten sind, ggf. eine Förderung einfordern.

III.) Nach § 3 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) findet dieses Gesetz auf die Betreuung und die Förderung von Schülerinnen und Schülern in der OGS keine Anwendung. Also müssten die dort und in der Kreisrichtlinie konkretisierten Voraussetzungen für eine etwaige Förderung der OGS auf eine andere rechtliche Grundlage gestellt werden. Hier käme die Landesrichtlinie Ganztag und Betreuung in Betracht. Nach Ziff. 2 dieser Landesrichtlinie muss jede OGS vom Bildungsministerium genehmigt werden. Sie findet also auch auf Ihre OGGS Anwendung. In dieser Richtlinie sind entgegen dem KiTaG i. V. m. der KiTaVO die **Gruppengrößen** nicht geregelt. Ferner wird hier auch kein **Fachkräfteeinsatz** gefordert, siehe Ziff. 6.2 Richtlinie Ganztag und Betreuung i. V. m. § 17 Abs. 3 SchulG. Durch die klaren Vorgaben des Fachkräfteeinsatzes in Kindertageseinrichtungen gemäß der KiTaVO findet hier eine **qualitative Ausgestaltung der Betreuung** und somit eine **hochwertige pädagogische Arbeit** statt. Folglich stellt sich die Finanzierung der OGS, somit auch der OGGS, gegenüber der der Horte als die deutlich **günstigere Variante der Kinderbetreuung** dar. Somit könnte die Stadt Norderstedt hierdurch **finanzielle Einsparungen** regenerieren.

IV.) Wie oben dargestellt, besteht für die OGS nach der Landesrichtlinie Ganztag und Betreuung die Möglichkeit einer finanziellen Förderung. Eine zusätzliche Förderung über eine Weiterleitung der Zuweisung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen könnte eine **Doppelförderung aus Landesmitteln** verursachen. Ferner schreibt die Ziff. 6.1 der Landesrichtlinie Ganztag und Betreuung eine **maximale Förderung** der Personal- und Sachausgaben durch das Land **in Höhe von 70 Prozent** vor. Mit einer zusätzlichen Förderung könnte diese Obergrenze überschritten werden. Siehe hier auch Ziff. 9 a) bb) der Handreichung zur Gestaltung von Verträgen im Rahmen von Ganztagsschulen und Betreuungsangeboten an Schulen vom Februar 2014.

V.) Ferner würde eine Öffnung der Richtlinie der Betriebskostenförderung aufgrund der **Gleichbehandlung** bedeuten, dass nicht nur die OGGS der Stadt Norderstedt, sondern auch die OGGS aller anderen Kommunen des Kreises Segeberg hierüber zu fördern wären. Da aber das Land seine Zuweisungen zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen unter diesem Aspekt nicht entsprechend erhöht hat, würde die Förderung der OGGS gleichzeitig eine **Reduzierung der Landesmittel für die Betriebskostenförderung aller Kindertageseinrichtungen im Kreis** bedeuten. Somit würden

auch die Kindestageseinrichtungen in Norderstedt einen geringeren Anteil an Landesmittel weitergeleitet bekommen.

VI.) Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag hat in seinem Schreiben vom 03.12.2014 nochmals zur Förderung von umgewandelten Horten in schulische Ganztagsangebote gemäß § 18 Abs. 3 FAG Stellung genommen. Das Schreiben ist in der Anlage beigefügt. Hierin stellt der LKT klar, dass (offene) schulische Ganztagsangebote die Horte insbesondere im Hinblick auf die dort gewährleistete pädagogische Arbeit nicht ersetzen können. Von der Option der Öffnung dieser FAG-Mittel sollte nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden, wenn eine mit den Kindertageseinrichtungen vergleichbare pädagogische Qualität sichergestellt ist.

Sollte ich also die Richtlinie für die Betriebskostenförderung hier ändern, würde es sich um einen klaren Systembruch in der Fördersystematik handeln. Trotzdem bin ich gewillt, eine Lösung zu erarbeiten. Hierfür sind aber zwei Fragen von Bedeutung:

1.) Wie hoch darf die finanzielle Förderung einer OGGS aus den Mitteln der Zuweisungen zur Förderung von Kindestageseinrichtungen und Tagespflege maximal sein, wenn die OGGS gleichzeitig über die Landesrichtlinie Ganztag gefördert wird (siehe oben IV.)?

2.) Wie könnte die Stadt Norderstedt eine überprüfbare vergleichbare pädagogische Qualität der OGGS mit der in Kindestageseinrichtungen sicherstellen (siehe oben III. u. VI.)?

Ich gehe davon aus, dass Ihre Antworten mir bei der Problemlösung helfen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jw

Anlage: Schreiben des Landkreistages vom 03.12.2014

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel

Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e. V.
Herrn Michael Selck
Falckstraße 9
24103 Kiel

Sachbearbeiter/in:
Dr. Johannes Reimann
Durchwahl
0431/570050-12

Nachrichtlich:
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
VIII 30
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
im Hause

Städteverband Schleswig-Holstein
im Hause

Ihr Schreiben vom, Az.:	Unser Schreiben vom, Az.: (bitte unbedingt angeben) 460.130 Rei/S	Kiel, 03.12.2014

Umwandlung von Horten in schulische Ganztagsangebote

Sehr geehrter Herr Selck,

haben Sie vielen Dank für die nachrichtliche Übersendung Ihres Schreibens vom 21.11.2014, mit dem die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege zu der im Rahmen der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vorgesehenen Änderung von § 18 Abs. 3 FAG im Hinblick auf die Finanzierung der so genannten „Schulkindbetreuung" Stellung nimmt.

Ungeachtet der vollständigen Ablehnung der Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes durch den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag teilen wir Ihre Auffassung, dass die nunmehr im Gesetz vorgesehene fakultative Öffnung der vom Land den Kreisen zur Verfügung gestellten Mittel für die Betreuung über dreijähriger Kinder in Höhe von 70 Mio. € auch für eine Schulkindbetreuung, die nicht in Einrichtungen nach dem SGB VIII – also in „Horten" – erfolgt, im Hinblick auf die Sicherstellung der pädagogischen Qualität dieser Angebote problematisch ist.

Der Schleswig-Holsteinische Landkreistag sieht mit Sorge, dass die von den Städten und Gemeinden in ihrer Funktion als Schulträger betriebenen (offenen) schulischen Ganztagsangebote die „Horte" insbesondere im Hinblick auf die dort gewährleistete pädagogische Arbeit nicht ersetzen können und hat sich den entsprechenden Überlegungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes

Haus der kommunalen Selbstverwaltung ♦ Reventlouallee 6 ♦ 24105 Kiel ♦ Tel.: 0431/570050-10 ♦ Fax: 0431/570050-20 ♦
E-Mail: info@sh-landkreistag.de ♦ Internet: www.sh-landkreistag.de

Schleswig-Holstein, des Städteverbandes Schleswig-Holstein und des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages vor diesem Hintergrund nicht angeschlossen.

Wir werden unseren Mitgliedskreisen empfehlen, von der in § 18 Abs. 3 FAG vorgesehenen Option der Öffnung der Mittel auch für andere schulische Ganztagsangebote nur zurückhaltend und nur dann Gebrauch zu machen, wenn eine mit den Kindertageseinrichtungen vergleichbare pädagogische Qualität sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Christian Erps
Gf. Vorstandsmitglied